

**Richtlinien
über die Bewilligung von Zuschüssen
zur allgemeinen Sportförderung durch die Gemeinde Schönwalde a. B.**

1. Allgemeines

- 1.1 Grundsätzlich werden zur allgemeinen Sportförderung durch die Gemeinde Schönwalde a.B. die Richtlinie über die Bewilligung von Kreiszuwendungen zur allgemeinen Sportförderung durch den Kreis Ostholstein, die Richtlinien für die nebenberuflich tätigen Übungsleiter im Kreis Ostholstein mit den entsprechenden Beschlüssen des Kreis Ausschusses sowie die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Kreis Ostholstein, bis auf die nachfolgenden Abweichungen, entsprechend angewendet.
- 1.2 Ein Anspruch auf Zuschüsse der Gemeinde Schönwalde a. B. kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- 1.3 Bei Zuschüssen, die entsprechend nach den Kreisrichtlinien gefördert werden, wird der Bewilligungsbescheid über die Verwendung der Mittel auch von der Gemeinde anerkannt. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 1.4 Zuschüsse werden nicht für Vorhaben gewährt, die ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen werden bzw. wurden.

2. Förderung von Sportstätten

- 2.1 Wenn die Förderungsvoraussetzungen für eine Kreisförderung vorliegen, kann die Gemeinde Zuschüsse in Höhe von 10% der förderungsfähigen Kosten gewähren.
- 2.2 Die Zuschüsse können je nach Finanzlage der Gemeinde auf mehrere Haushaltjahre verteilt werden.
- 2.3 Eine Förderung kann nur in Betracht kommen, wenn die Sportvereine in der Gemeinde Schönwalde a.B. vor Beginn einer Maßnahme einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Über die Bewilligung kann entschieden werden, wenn der Kreis ebenfalls diese Maßnahme fördert. Die Zuschüsse werden nur auf die vom Kreis anerkannten förderungsfähigen Kosten gewährt.

3. Förderung von Sportgeräten

- 3.1 Ein Verein erhält einen Zuschuss zu Sportgeräten, wenn diese im Rahmen von Richtlinien des Kreises Ostholstein die Maßnahme ebenfalls von diesem bezuschusst wird.
- 3.2 Der Fördersatz beträgt 10% der nach den Richtlinien des Kreises förderungsfähigen Kosten.
- 3.3 Maximal wird je Verein pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 EUR gewährt. Darüber hinausgehende Zuschüsse können nur nach Vorlage eines gesonderten und begründeten Antrages gewährt werden., über den die Gemeindevertretung entscheidet.

4. Förderung von Veranstaltungen

Veranstaltungen der Sportvereine in der Gemeinde Schönwalde a. B. werden nicht durch Zuschüsse gefördert.

5. Übungsleiterentschädigung

5.1 Die Übungsleiterentschädigungen werden nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für nebenberuflich tätige Übungsleiter des Kreises Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

5.2 Maßgebend sind die vom Kreissportverband anerkannten Übungsstunden sowie die Abrechnung des Kreises Ostholsteins.

6. Erstattung von Turnhallenbenutzungsgebühren

Die Benutzung der Sporthalle in Schönwalde a.B. durch die Sportvereine der Gemeinde Schönwalde a.B. wird mit einem Zuschuss in Höhe von 70% der abgerechneten Benutzungsgebühren bezuschusst.

7. Betriebs- und Bewirtschaftungskosten

7.1 Zuschüsse für die Bewirtschaftung und Unterhaltung eigener Sportstätten- und Einrichtungen der Sportvereine in der Gemeinde Schönwalde a.B. werden nicht gewährt.

7.2 Der TSV Schönwalde trägt die Stromkosten für den Sportplatz, das Mehrzweckhaus und für die Flutlichtanlage. Dieser rechnet diese Kosten in eigener Regie anteilig mit dem SV Kasseedorf ab.

8. In- Kraft- Treten

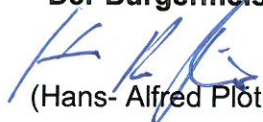
8.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig treten alle Einzelbeschlüsse, soweit sie die Sportförderung betreffen und der Sachverhalt in diesen Richtlinien geregelt wurde, außer Kraft.

8.3 Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2004 die vorstehenden Richtlinien zur allgemeinen Sportförderung beschlossen.

Schönwalde, 23.06.2004

**Gemeinde Schönwalde a.B.
Der Bürgermeister**


(Hans- Alfred Plötner)

